



ttp

- wir informieren, Sie profitieren -

Ausgabe Dezember 2010

<u>In dieser Ausgabe:</u>	<u>Seite</u>
Arbeitgeber / Arbeitnehmer	2
➤ Änderungen zum Jahreswechsel 2010/2011	2
➤ Änderung der Lohnsteuerrichtlinien	3
Umsatzsteuer	6
➤ Geschäftsführender Komplementär kann umsatzsteuerrechtlich Arbeitnehmer sein	6
➤ Versagung des Vorsteuerabzugs bei unzutreffender Angabe der Steuernummer	7
Eltern und Familie	8
➤ Einkünfte des Kindes beim Grenzbetrag für Kindergeld bzw. Kinderfreibeträge	8
➤ Abzug von Ausbildungskosten als Werbungskosten	9
➤ Kindergeld auch bei zweiter Berufsausbildung	9
Vereinsbesteuerung	10
➤ Satzungsänderung bis zum 31. Dezember 2010	10
Aktuelles in Kürze	10
<i>ttp</i> intern	11

Arbeitgeber / Arbeitnehmer

Änderungen zum Jahreswechsel 2010/2011

Auch zum Jahreswechsel 2010/2011 hält der Gesetzgeber wieder eine bunte Wundertüte voller Neuregelungen parat. Nachfolgend zeigen wir Ihnen einige Änderungen im Bereich der Personalabrechnung auf, die im kommenden Jahr auf Sie zukommen werden:

➤ **Lohnsteuerkarte entfällt**

Ab 2011 hat die Lohnsteuerkarte ausgedient. Die Finanzbehörden stellen die Steuererhebung schrittweise auf das elektronische Verfahren Elstam II um. Deshalb erhalten Bürger keine neue Lohnsteuerkarte mehr. Da 2011 als Übergangsjahr dient, in dem die Systemumstellung vorbereitet wird, bleibt die gelbe Lohnsteuerkarte des Jahres 2010 weiterhin gültig. In der Praxis bedeutet das: Bei fortbestehendem Beschäftigungsverhältnis gelten die eingetragenen Steuerdaten wie Familienstand, Steuerklasse oder Freibeträge nahtlos weiter. Erfolgt ein Jobwechsel, so nimmt der Arbeitnehmer die gültige Lohnsteuerkarte einfach mit zum neuen Arbeitgeber.

Wer im Lauf des Jahres 2011 erstmals eine lohnsteuerpflichtige Beschäftigung aufnimmt, der muss beim Finanzamt eine Ersatzbescheinigung beantragen. Für Auszubildende, die 2011 eine Lehrstelle antreten, gilt eine Sonderregelung: Sie benötigen für das kommende Jahr keine Lohnsteuerbescheinigung, sondern werden vom Arbeitgeber automatisch in Steuerklasse I eingestuft.

➤ **Neue Beitragsbemessungsgrenzen**

Die Beitragsbemessungsgrenze in der Renten- und Arbeitslosenversicherung im Westen bleibt unverändert bei € 5.500,00 Monatseinkommen (€ 66.000,00 im Jahr). In den neuen Bundesländern steigt die Grenze von € 4.650,00 monatlich auf € 4.800,00 (€ 57.600,00 im Jahr). Die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung sinkt bundesweit von € 3.750,00 auf € 3.712,50,00 pro Monat. Die Verringerung hat Auswirkung auf die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung: Sie sinkt von € 49.950,00 Jahresverdienst auf € 49.500,00. Dies entspricht einem maximalen monatlichen Einkommen von € 4.125,00.

➤ **Neues bei der Krankenversicherung**

Neuer Beitragssatz in der Krankenversicherung: Ab Januar steigt der allgemeine Beitragssatz von 14,9 auf 15,5 %, der ermäßigte Beitragssatz klettert von 14,3 auf 14,9 %. Davon tragen Versicherte den Sonderbeitrag von 0,9 % wie bislang allein. Den übrigen Satz von 14,6 % teilen sich Arbeitnehmer und Arbeitgeber bzw. Rentner und Rententräger je zur Hälfte. Der Arbeitgeber-Beitragsanteil von 7,3 % wird dauerhaft festgeschrieben, künftige Beitragssteigerungen müssen ausschließlich die Versicherten über Zusatzbeiträge ihrer Krankenversicherung leisten.

Ab 2011 ändert sich das Procedere beim Zusatzbeitrag: Der Zusatzbeitrag wird künftig einkommensunabhängig und ohne feste Obergrenze erhoben. Als Richtschnur für den maximalen Extrabeitrag gelten 2 % der beitragspflichtigen Einnahmen des Versicherten. Fällt der Zusatzbeitrag höher aus, erhalten Betroffene einen Ausgleich.

Leichter Wechsel in die private Krankenversicherung: Übersteigt das Einkommen die Versicherungspflichtgrenze, können Arbeitnehmer in die private Krankenversicherung (PKV) wechseln. Im Jahr 2011 ist dies bereits ab € 49.500,00 Jahresverdienst möglich, da die Verdienstgrenze um € 450,00 sinkt. Dies entspricht einem monatlichen Höchstehkommen

von € 4.125,00. Neu ist, dass ab Januar bereits bei einmaligem Überschreiten der Verdienstgrenze der Wechsel in die PKV möglich ist, vorausgesetzt das Gehalt liegt auch im kommenden Jahr über der Versicherungspflichtgrenze. Die bisherige Regelung, wonach der PKV-Übertritt erst nach drei aufeinander folgenden Jahren mit Einkommen über der Pflichtgrenze möglich ist, wurde gestrichen.

➤ **Minderung Elterngeld**

Das Elterngeld für gut verdienende Erwerbstätige wird leicht abgesenkt. Ab einem durchschnittlichen Monatseinkommen von € 1.240,00 vor Geburt des Kindes erhalten Bezugsberechtigte künftig nicht mehr 67 % des letzten Nettolohns als Elterngeld, sondern nur noch 65 %. Der Höchstbetrag von € 1.800,00 bleibt unvermindert erhalten.

Änderung der Lohnsteuerrichtlinien

Änderungen im Bereich der Personalabrechnungen ergeben sich auch aus den neuen Lohnsteuerrichtlinien, denen am 05. November 2010 der Bundesrat zugestimmt hat. Diese neuen Lohnsteuerrichtlinien enthalten im Wesentlichen die Anpassung an die Rechtsänderungen aus den zwischenzeitlich in Kraft getretenen Gesetzen, wie z. B. das Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung und das Wachstumsbeschleunigungsgesetz sowie den zwischenzeitlich ergangenen Entscheidungen der Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen. Grundsätzlich sind sie beim Steuerabzug vom Arbeitslohn für Lohnzahlungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2010 enden, und für sonstige Bezüge, die dem Arbeitnehmer nach dem 31. Dezember 2010 zufließen.

Nachfolgend möchten wir Ihnen einen Überblick über die aus unserer Sicht wichtigsten Änderungen geben, die für Betriebe und Belegschaft von Bedeutung sind.

➤ **Reisekostenvergütungen**

Mahlzeiten, die vom Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten zur üblichen Beköstigung von Arbeitnehmern während einer Auswärtstätigkeit oder im Rahmen der doppelten Haushaltsführung abgegeben werden, stellen einen geldwerten Vorteil für den Arbeitnehmer dar. Die als Arbeitslohn zu versteuernden Mahlzeiten dürfen in diesem Fall bis zu einem Wert von € 40,00 je Mahlzeit – statt mit ihrem in aller Regel höheren tatsächlichen Wert – mit dem günstigen amtlichen Sachbezugswert bewertet werden. Diese Sachbezugswerte betragen € 1,57 für ein Frühstück und jeweils € 2,80 bzw. ab 2011 € 2,83 für Mittag- und Abendessen.

Zur Vereinfachung geht die Finanzverwaltung neuerdings bereits dann von einer Gewährung der Verpflegung auf Veranlassung des Arbeitgebers aus, wenn

- die Aufwendungen vom Arbeitgeber dienst- oder arbeitsrechtlich ersetzt werden und
- die Rechnung auf den Arbeitgeber ausgestellt ist.

Unerheblich ist in diesem Fall, wie die Rechnung beglichen wird.

Beispiel:

Anlässlich einer Auswärtstätigkeit erhält der Mitarbeiter vom Hotel folgende, auf den Arbeitgeber ausgestellte Rechnung:

Übernachtung inkl. 7 % USt	€ 107,00
Frühstück inkl. 19 % USt	€ 23,80
	€ 130,80

Die Rechnung des Hotels wird vom Mitarbeiter mit seiner EC-Karte beglichen. Im Rahmen der Reisekostenabrechnung erhält der Mitarbeiter von seinem Arbeitgeber den Rechnungsbetrag in voller Höhe erstattet.

Hinsichtlich des Frühstücks liegt eine Mahlzeitengestellung auf Veranlassung des Arbeitgebers anlässlich einer Auswärtstätigkeit vor, die in Höhe des Sachbezugswerts von € 1,57 zu steuer- und sozialversicherungspflichtigen Arbeitslohn führt.

Tipp: Eine Versteuerung und Verbeitragung des Sachbezugswerts kann vermieden werden, wenn der Arbeitgeber dem Mitarbeiter im Rahmen der Reisekostenabrechnung von den Spesen einen Betrag in Höhe von € 1,57 abzieht. Der Mitarbeiter hat dann das Frühstück aus steuerlicher Sicht selbst bezahlt mit der Folge, dass kein geldwerter Vorteil mehr anzusetzen ist.

➤ **Zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn erbrachte Zuschüsse**

Bestimmte Leistungen des Arbeitgebers sind nur dann steuerfrei, wenn sie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden. Das gilt z. B. für

- die Steuerfreiheit von Arbeitgeberleistungen zur Unterbringung und Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern in Kindergärten,
- die Steuerfreiheit bestimmter Arbeitgeberleistungen zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustands und der betrieblichen Gesundheitsförderung,
- die Pauschalbesteuerung der unentgeltlichen oder verbilligten Übereignung von Personalcomputern sowie der Arbeitgeberzuschüsse für die Internetnutzung mit 25 % sowie
- die Pauschalbesteuerung von Fahrtkostenzuschüssen des Arbeitgebers für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte mit 15 %.

Beispiel:

Arbeitnehmer A hat arbeitsrechtlich einen Anspruch auf Arbeitslohn in Höhe von € 2.500,00 mtl. Im Februar 2011 vereinbart er mit seinem Arbeitgeber eine Verminderung des monatlich auszuzahlenden Arbeitslohns auf € 2.300,00 sowie die Zahlung eines monatlichen Kindergeldzuschusses von € 200,00 ab dem 01.03.2011.

Entgegen der bisherigen Regelung kann künftig bereits dann von einer zusätzlichen Leistung ausgegangen werden, wenn sie unter Anrechnung auf eine andere freiwillige Sonderzahlung (z. B. freiwillig geleistetes Weihnachtsgeld) erbracht wird. Unerheblich ist in diesem Zusammenhang, wenn der Arbeitgeber verschiedene zweckgebundene Leistungen zur Auswahl anbietet oder die übrigen Arbeitnehmer die freiwillige Sonderzahlung erhalten. Insoweit folgt die Verwaltung der neueren Rechtsprechung des BFH, der von einer zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbrachten Arbeitgeberleistung immer dann ausgeht, wenn diese zu den Lohnzahlungen hinzukommt, die arbeitsrechtlich geschuldet sind.

Beispiel:

Arbeitgeber A zahlt seinen Arbeitnehmern einen freiwilligen Bonus in Höhe von € 500,00. Arbeitnehmer B lässt sich von der Bonuszahlung € 200,00 als Kindergartenzuschuss auszahlen. Die verbleibenden € 300,00 werden nach den persönlichen Besteuerungsmerkmalen der Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers versteuert. Die übrigen Arbeitnehmer lassen sich den Bonus teilweise als Fahrtkostenzuschüsse und teilweise ohne weitere Zweckbestimmung auszahlen. Da der Kindergeldzuschuss in diesem Fall zum arbeitsrechtlich geschuldeten Arbeitslohn hinzukommt ist eine steuerfreie Auszahlung möglich. Unerheblich ist dabei, dass die übrigen Arbeitnehmer eine andere Zweckbestimmung wählen oder die freiwillige Bonuszahlung in voller Höhe erhalten.

➤ **Zuzahlungen zu den Anschaffungskosten eines Dienstwagens**

Bislang konnten Zuzahlungen des Arbeitnehmers zu den Anschaffungskosten eines auch privat nutzbaren Dienstwagens im Zahlungsjahr lediglich mit dem für die Privatnutzung (inkl. Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) anzusetzenden geldwerten Vorteil, maximal „bis auf Null“ verrechnet werden. Überschießende Zuzahlungen gingen verloren.

Künftig können solche Zuzahlungen des Arbeitnehmers nicht nur im Zahlungsjahr, sondern auch in den darauf folgenden Kalenderjahren auf den geldwerten Vorteil angerechnet werden. Gleiches gilt, wenn der Arbeitnehmer eine Leasing-Sonderzahlung ganz oder teilweise übernimmt.

➤ **Unfallkosten**

Wird der geldwerte Vorteil für die private Nutzung eines Dienstwagens nach der sog. 1 %-Methode ermittelt, sind nach derzeitiger Verwaltungsauffassung damit grds. auch die vom Arbeitgeber getragenen Unfallkosten abgegolten. Dies gilt auch dann, wenn sich der Unfall auf einer Privatfahrt des Arbeitnehmers ereignet hat. Bei der Ermittlung des geldwerten Vorteils nach der Fahrtenbuchmethode gehören die Unfallkosten zu den Gesamtkosten des Fahrzeugs – unabhängig davon, ob sich der Unfall auf einer beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit, einer Fahrt zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte oder einer sonstigen Privatfahrt des Arbeitnehmers ereignet hat.

Künftig gehören Unfallkosten nicht mehr zu den Gesamtkosten eines dem Arbeitnehmer überlassenen Firmenwagens. Vom Arbeitgeber getragene Unfallkosten sind folglich grds. als zusätzlicher geldwerter Vorteil zu erfassen. Aus Vereinfachungsgründen wird es jedoch nicht beanstandet, wenn die Reparaturkosten in die Gesamtkosten einbezogen werden, sofern die Unfallkosten – bezogen auf den einzelnen Schadensfall und nach Erstattung von dritter Seite – den Betrag von € 1.000,00 zzgl. USt nicht übersteigen.

➤ **Übernahme von Fortbildungskosten**

Berufliche Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen des Arbeitgebers führen nicht zu Arbeitslohn, wenn diese Bildungsmaßnahmen im ganz überwiegenden eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers durchgeführt werden. Dies gilt auch bei Bildungsmaßnahmen fremder Unternehmer, die für Rechnung des Arbeitgebers erbracht werden. Ein ganz überwiegendes eigenbetriebliches Interesse des Arbeitgebers wird angenommen, wenn durch die Bildungsmaßnahme die Einsatzfähigkeit des Mitarbeiters im Betrieb des Arbeitgebers erhöht werden soll.

Ein ganz überwiegendes eigenbetriebliches Interesse des Arbeitgebers kann bei beruflichen Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen selbst dann vorliegen, wenn der Mitarbeiter bei den von fremden Unternehmen durchgeführten Maßnahmen Rechnungsempfänger ist. Allerdings muss der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die Übernahme bzw. den Ersatz der Aufwendungen allgemein oder für die besondere Bildungsmaßnahme vor Vertragsabschluss schriftlich zugesagt haben.

Um einen Werbungskostenabzug für die vom Mitarbeiter wirtschaftlich nicht getragenen Aufwendungen auszuschließen, hat der Arbeitgeber auf der ihm zur Kostenübernahme vorgelegten Originalrechnung die Höhe der Kostenübernahme anzugeben und eine Kopie dieser Rechnung zum Lohnkonto zu nehmen.

Umsatzsteuer

Geschäftsführender Komplementär kann umsatzsteuerrechtlich Arbeitnehmer sein

Geschäftsführer von Kapital- oder Personengesellschaften sind umsatzsteuerrechtlich entweder selbständig und damit Unternehmer oder aber unselbständig tätig. Sind sie Unternehmer, so unterliegen ihre Bezüge der Umsatzsteuer.

Um die Einstufung des Geschäftsführers einer Kommanditgesellschaft als Arbeitnehmer oder Unternehmer ging es in folgendem Urteilsfall:

Ein persönlich haftender Gesellschafter (Komplementär) eines Bankhauses, das in Rechtsform einer Kommanditgesellschaft (KG) betrieben wurde, war auch Geschäftsführer. Seine Beteiligung am Kapital der KG betrug jedoch € 0,00.

Der Geschäftsführer bezog ein festes Gehalt mit Anspruch auf eine Tantieme, hatte Anspruch auf Jahresurlaub und Fortzahlung seiner Bezüge im Fall der Berufsunfähigkeit für die Dauer von sechs Monaten. Seine Bestellung erfolgte durch den Verwaltungsrat. Sowohl für den Verwaltungsrat als auch den Geschäftsführer betrug die Kündigungsfrist zwölf Monate; allerdings konnte der Verwaltungsrat den Geschäftsführer nach den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags nach freiem Ermessen jederzeit abberufen.

Das Finanzamt bejahte die Unternehmereigenschaft des Geschäftsführers und forderte von ihm Umsatzsteuer auf seine Bezüge. Dagegen wehrte sich der Geschäftsführer.

Der Bundesfinanzhof (BFH) gab dem Geschäftsführer mit seinem Urteil vom 14. April 2010 recht und verneinte dessen Unternehmereigenschaft. Ob jemand Unternehmer im umsatzsteuerlichen Sinne ist, ist unter Berücksichtigung des Gesamtbilds der Verhältnisse gegeneinander abzuwägen:

- Argumente für eine Unternehmereigenschaft sind insbesondere Selbständigkeit des Geschäftsführers in der Organisation und bei der Ausübung der Tätigkeit, Unternehmerrisiko und -initiative sowie geschäftliche Beziehungen zu mehreren Vertragspartnern.
- Gegen eine Unternehmereigenschaft sprechen u. a. Weisungsgebundenheit bezüglich Ort, Zeit und Inhalt der Tätigkeit, feste Arbeitszeiten und Bezüge, Anspruch auf Urlaub und Fortzahlung der Bezüge bei Krankheit sowie die Eingliederung in den Betrieb.

Im Streitfall konnte der Geschäftsführer die KG zwar aufgrund seiner Stellung als persönlich haftender Gesellschafter im Außenverhältnis umfassend und damit selbständig vertreten. Insoweit unterlag er auch keinen Weisungen des Verwaltungsrats der KG. Jedoch konnte er nach dem Gesellschaftsvertrag jederzeit vom Verwaltungsrat nach freiem Ermessen und ohne Begründung abberufen werden. Damit stand er im Innenverhältnis einem unselbständigen Angestellten gleich, der seine Entscheidungen gegenüber der Führungsebene rechtfertigen muss. Entscheidend für die Frage der selbständigen Tätigkeit ist nach dem BFH aber das Innenverhältnis, das hier als unselbständig ausgestaltet war. Damit schuldete der Geschäftsführer keine Umsatzsteuer.

Tipp: Der BFH entschied gegen die Auffassung der Finanzverwaltung, nach deren Auffassung ein gesellschaftsvertraglich vereinbartes Weisungsrecht nicht zu einer Weisungsgebundenheit des geschäftsführenden Gesellschafters führt.

Für die umsatzsteuerliche Beurteilung der Selbständigkeit ist die einkommensteuerliche Betrachtungsweise unerheblich. Es kann damit zu unterschiedlichen Entscheidungen im Einkommen- und Umsatzsteuerrecht führen. Einkommensteuerlich war der Geschäftsführer als sog. Mitunternehmer und damit als selbständig anzusehen, während er vom BFH umsatzsteuerlich als unselbständig eingestuft wurde.

Versagung des Vorsteuerabzugs bei unzutreffender Angabe der Steuernummer

Der BFH hat sich mit Urteil vom 02. September 2010 zur Frage der Versagung des Vorsteuerabzugs bei unzutreffender Angabe der Steuernummer geäußert und entschieden, dass eine Rechnung, die nur eine Zahlen- und Buchstabenkombination enthält, bei der es sich nicht um die dem leistenden Unternehmer erteilte Steuernummer handelt, – vorbehaltlich einer Rechnungsberichtigung – nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Im Urteilsfall bezog die Klägerin Reinigungsleistungen von der Firma S. S erteilte über ihre Leistungen Rechnungen mit gesondertem Steuerausweis, obwohl sie nicht über eine Steuernummer verfügte. Als Steuernummer enthielten die Rechnungen die Angabe „75/180 Wv“, eine Kennzeichnung, die das Finanzamt B unter der Angabe „Steuer-Nr./Aktenzeichen“ im Schriftverkehr mit S zur Erteilung einer Steuernummer verwendet hatte. Die Rechnungen der S enthielten weiter den Zusatz „Finanzamt B“.

Das Finanzamt erkannte den von der Klägerin aus den Rechnungen der S geltend gemachten Vorsteuerabzug nicht an und setzte die Umsatzsteuer für das Streitjahr 2006 entsprechend höher fest. Den Einspruch wies das Finanzamt zurück, weil die Rechnungen keine Steuernummer enthielten und auch nach Vertrauensschutzgrundsätzen der Vorsteuerabzug nicht zu gewähren sei. Das Finanzgericht hingegen gab der Klage statt.

Der Bundesfinanzhof sah die Revision des Finanzamtes als begründet an. Das Urteil des Finanzgerichts war aufzuheben und die Klage abzuweisen. Die Rechnungen der S berechtigen damit nicht zum Vorsteuerabzug, da sie nicht die Steuernummer des Leistenden enthalten. Als Voraussetzung für den Vorsteuerabzug muss der Unternehmer eine nach den §§ 14, 14a UStG ausgestellte Rechnung besitzen. Dazu muss die dem Unternehmer erteilte Rechnung den Anforderungen des § 14 Abs. 4 UStG entsprechen.

Tipp: Steuernummer ist die dem Steuerpflichtigen zur verwaltungstechnischen Erfassung und zur Durchführung des Besteuerungsverfahrens erteilte und mitgeteilte Nummer. Bei der Rechnungsangabe „75/180 Wv“ handelte es sich weder um eine der Firma S erteilte Steuernummer noch um eine diesem Unternehmer erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, sondern um ein aus einer Zahlen- und Buchstabenkombination bestehendes Aktenzeichen, welches das Finanzamt B im Schriftverkehr über die Erteilung einer Steuernummer gegenüber S verwendet hatte. Die Klägerin war daher nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Im Streitfall blieb offen, ob der Berichtigung einer fehlerhaften Rechnung Rückwirkung auf den Zeitpunkt der Rechnungserteilung zukommt. Trotz des positiven Urteils des EuGH vom 15. Juli 2010 (vgl. Ausgabe Oktober 2010) sollten daher auch in Zukunft alle Rechnungen, aus denen der Vorsteuerabzug geltend gemacht werden soll, unverzüglich auf die Vollständigkeit der Angaben geprüft und im Bedarfsfall eine Berichtigung verlangt werden, um bei späteren Betriebsprüfungen vorprogrammierten Ärger bis hin zum Versagen des Vorsteuerabzugs zu vermeiden.

Eltern und Familie

Einkünfte des Kindes beim Grenzbetrag für Kindergeld bzw. Kinderfreibeträge

Kindergeld oder ein Kinderfreibetrag wird für Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, nur unter bestimmten Voraussetzungen gewährt. Insbesondere dürfen die Einkünfte und Bezüge des Kindes nicht mehr als € 8.004,00 im Jahr betragen. Um den Kindergeldanspruch zu sichern, sollte zum Jahresende ein eventuelles Überschreiten dieser Grenze geprüft werden.

Wichtig ist, dass es sich insoweit um einen Grenzbetrag handelt, d. h., wird dieser auch nur geringfügig überschritten, entfallen die steuerlichen Vergünstigungen insgesamt. So hat das Bundesverfassungsgericht mit Nichtannahmebeschluss vom 27. Juli 2010 bestätigt, dass die Nichtgewährung von Kindergeld bei nur geringfügigem Überschreiten der Einkunfts-grenze (im Streitfall € 4,34) nicht gegen das Grundgesetz verstößt.

Zu berücksichtigen sind dabei alle Einkünfte im steuerlichen Sinne. Einzubeziehen sind auch Einkünfte aus einem 400,00 €-Job und bestimmte steuerfreie Bezüge. Darunter fallen auch Ausbildungshilfen, wie z. B. Zuschüsse nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (nicht dagegen BAföG-Darlehen), welche zum Lebensunterhalt zur Verfügung stehen. Auch Kapitaleinkünfte, die ab 2009 der Abgeltungsteuer unterliegen, werden als Einkünfte berücksichtigt. Der Sparerpauschbetrag bleibt im Rahmen der Ermittlung der Bezüge unberücksichtigt.

Bei Lohneinkünften ist insbesondere zu beachten:

- Lohneinkünfte werden wenigstens um den Arbeitnehmer-Pauschbetrag in Höhe von € 920,00 gemindert. Höhere Werbungskosten können abgezogen werden, soweit sie angefallen sind.
- Bei der Ermittlung des Grenzbetrags ist auch ohne gesonderten Nachweis ein Betrag von € 16,00 p. a. für Kontoführungsgebühren als beruflich bedingte Werbungskosten des Kindes bei dessen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit zu berücksichtigen (so Finanzgericht des Saarlandes, Urteil vom 20. April 2010).
- Das Finanzgericht des Saarlandes entschied mit Urteil vom 20. Mai 2010, dass Fahrten einer Auszubildenden im Krankenpflegeberuf zwischen der Wohnung und einer nicht im räumlichen Bereich ihrer regelmäßigen Arbeitsstätte liegenden Krankenpflegeschule, in der die theoretischen Grundlagen des Berufs vermittelt werden, Dienstreisen darstellen, sodass die höheren Kilometer-Pauschsätze angesetzt werden können.
- Der Arbeitslohn des Kindes ist um abgeführte Sozialversicherungsbeiträge zu mindern.
- Nach dem Urteil des Bundesfinanzhofs vom 17. Juni 2010 sind Beiträge des Kindes zur tarifvertraglich vorgesehenen VBL-Pflichtversicherung bei der Grenzbetragsprüfung nicht von dessen Einkünften bzw. Bezügen abzuziehen, wenn das Kind gesetzlich rentenversicherungspflichtig ist. Bereits mit Urteil vom 26. September 2007 hatte der Bundesfinanzhof entschieden, dass die Beiträge eines gesetzlich rentenversicherten Kindes zu privaten Rentenversicherungen nicht von den Einkünften abzuziehen sind. Diese Argumentation übertrug der Bundesfinanzhof nun auf die Beiträge zur VBL, da auch hier keine gesetzliche Verpflichtung bestehe. Die Versicherungspflicht beruhe vielmehr auf Tarifvereinbarungen, die im Interesse der Beschäftigten ausgehandelt werden und die sich die Beschäftigten zurechnen lassen müssen.

Abzug von Ausbildungskosten als Werbungskosten

Seit 2004 fallen die erstmalige Berufsausbildung sowie das Erststudium grundsätzlich in den Privatbereich, so dass die Aufwendungen hierfür nur im Rahmen des Sonderausgabenabzugs berücksichtigt werden können. Hierzu hat der Bundesfinanzhof Mitte 2009 entschieden, dass der Aufwand für die erstmalige Berufsausbildung sowie das Erststudium als Werbungskosten absetzbar sind, wenn dieser Maßnahme eine abgeschlossene Berufsausbildung oder ein Studium vorangegangen sind.

Die Finanzverwaltung hat sich dieser Auffassung nun angeschlossen. Nach dem BMF-Schreiben vom 22. September 2010 gilt nunmehr – auch rückwirkend in allen noch offenen Fällen – folgendes: Ist einer Berufsausbildung oder ein Studium eine abgeschlossene erstmalige Berufsausbildung oder ein abgeschlossenes Erststudium vorausgegangen, handelt es sich bei den hierdurch veranlassten Aufwendungen um Werbungskosten, wenn ein hinreichend konkreter Zusammenhang mit späteren steuerpflichtigen Einnahmen aus der angestrebten beruflichen Tätigkeit besteht.

Der Werbungskostenabzug ist deutlich günstiger als der Ansatz von Sonderausgaben, da der Werbungskostenabzug nicht auf einen Höchstbetrag begrenzt ist und durch jahresübergreifende Verrechnung bei nicht sofort verwendbaren Verlusten auch in späteren Jahren möglich ist. Wer studiert oder sich weiterbildet, macht Kosten ohne Einnahmen geltend. Die vom Finanzamt festgestellten vortragsfähigen Verluste können mit künftigen Einkünften verrechnet werden. Bildet sich ein Arbeitnehmer für eine künftige freiberufliche Tätigkeit weiter, so sind die Aufwendungen als vorweggenommene Betriebsausgaben absetzbar.

Sonderausgaben lassen sich hingegen nur mit einem Maximalbetrag von bis zu € 4.000,00 p. a. geltend machen. Ohne steuerpflichtige Einnahmen können die Ausbildungskosten jedoch steuerlich nicht geltend gemacht werden, da Sonderausgaben nicht jahresübergreifend berücksichtigt werden. Profitieren kann daher eher der Student mit Nebenjobs, da er sein Einkommen um den Sonderausgabenabzug mindern oder sogar unter den Grundfreibetrag drücken kann. Lukrativ ist die Rechtslage auch bei Ehepaaren, wenn der eine Ehegatte steuerpflichtige Einkünfte bezieht. In diesem Fall mindern die Aufwendungen für das Studium des Partners das Gesamteinkommen um bis zu € 4.000,00.

Kindergeld auch bei zweiter Berufsausbildung

Im Rahmen der Überprüfung des Kindergeldanspruchs wird nicht zwischen Erst- oder Zweitausbildung unterschieden. Entscheidend ist vielmehr, dass sich das Kind in „irgendeiner“ Ausbildung befindet. Dies entschied der Bundesfinanzhof entgegen der Meinung der Familienkasse in seinem Urteil vom 24. Februar 2010. Mit diesem Urteil stellten die Richter klar, dass eine Berufsausbildung im Sinne des Kindergeldrechts auch dann gegeben ist, wenn eine weitere Ausbildung absolviert wird (und bereits eine erste Berufsausbildung abgeschlossen wurde).

Keine Voraussetzung für den Erhalt des Kindergeldes ist ferner, dass die Arbeitskraft des Kindes überwiegend durch die Vorbereitung auf den künftigen Beruf beansprucht wird.

Eine Berufsausbildung kann daher auch im Rahmen eines Angestelltenverhältnisses angenommen werden, sofern sie der Erlangung der angestrebten beruflichen Qualifikation dient und der Ausbildungscharakter im Vordergrund steht. Selbst wenn die Anstellung auch als Ausübung eines Berufes angesehen werden kann, der von vielen anderen als Dauerberuf ausgeübt wird, hindert dies die Einordnung als Berufsausbildung für Zwecke des Anspruchs auf Kindergeld oder Kinderfreibetrag nicht.

Vereinsbesteuerung

Satzungsänderung bis zum 31. Dezember 2010

Da die Vergütungen für eine nebenberufliche Tätigkeit im Auftrag einer gemeinnützigen Körperschaft bis zur Höhe von € 500,00 p. a. nicht der Einkommensbesteuerung unterliegen, verlangt die Finanzverwaltung, dass eine Zahlung von „pauschalen Vergütungen für Arbeits- oder Zeitaufwand (Tätigkeitsvergütungen an den Vorstand)“ in der Satzung ausdrücklich geregelt sein muss. Ein Verein, der nicht ausdrücklich die Bezahlung des Vorstands regelt und dennoch Tätigkeitsvergütungen an Mitglieder des Vorstands zahlt, verstößt vielmehr gegen das Gebot der Selbstlosigkeit. Nur der Ersatz tatsächlich entstandener Auslagen (z. B. Büromaterial, Telefon- und Fahrtkosten) soll auch ohne entsprechende Regelung in der Satzung zulässig sein.

Sind bislang „Tätigkeitsvergütungen“ gezahlt worden, sollen daraus nur dann keine für die Gemeinnützigkeit des Vereins schädliche Folgerungen zu ziehen sein, wenn die Zahlung nicht unangemessen hoch gewesen sind und die Mitgliederversammlung bis zum 31. Dezember 2010 eine Satzungsänderung beschließt, die Tätigkeitsvergütungen zulässt. An die Stelle der Satzungsänderung kann auch ein Beschluss des Vorstands treten, künftig auf Tätigkeitsvergütungen zu verzichten.

Aktuelles in Kürze...

... aus dem Arbeitsrecht

Verzehr der Reste von Patientenessen rechtfertigt fristlose Kündigung nicht

Verzehrt ein in einem Krankenhaus langjährig als Krankenpflegehelfer beschäftigter und bislang unauffälliger 56-jähriger Arbeitnehmer ein Stück einer Patientenpizza sowie einen nicht verbrauchten Rest einer Patientenportion Gulasch, rechtfertigt dies grundsätzlich nicht seine fristlose Kündigung ohne vorherige Abmahnung. Dies hat das Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein nach eigenen Angaben vom 16.11.2010 mit Urteil vom 29.09.2010 entschieden (Az.: 3 Sa 233/10). Eine Abmahnung sei nur dann entbehrlich, wenn eine Verhaltensänderung nicht zu erwarten sei.

Der unerlaubte Verzehr von Essensresten sei allenfalls als geringfügiges Eigentumsdelikt zu werten. Bei einem steuerbaren Verhalten diene eine vorherige Abmahnung der Objektivierung einer negativen Zukunftsprognose und sei nur dann entbehrlich, wenn eine Verhaltensänderung nicht zu erwarten sei oder es sich um eine schwere Pflichtverletzung handele, die der Arbeitgeber erkennbar nicht hinnehmen könne. Vorliegend stelle jedoch die sofortige Auflösung des Arbeitsverhältnisses eine unverhältnismäßige Reaktion auf die behaupteten Pflichtverletzungen dar. Unter Berücksichtigung der Gesamtumstände, des langjährigen ungestörten Verlaufs des Arbeitsverhältnisses und des äußerst geringen Wertes der Speisen, die verzehrt worden sein sollen, habe jedenfalls auf eine Abmahnung nicht verzichtet werden können, so das LAG Schleswig-Holstein.

... aus dem Wettbewerbsrecht

Pflegenoten für Pflegeheime dürfen im Internet veröffentlicht werden

Das System der Pflegenoten zur Bewertung von Pflegeheimen sowie ihre Veröffentlichung im Internet sind rechtmäßig, wenn die Noten auf einer neutralen, objektiven und sachkundigen Qualitätsprüfung des zuständigen medizinischen Dienstes der Kranken-

kassen (MDK) basieren und bewusste Fehlrteile oder Verzerrungen nicht erkennbar sind. Das hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen am 15.11.2010 entschieden und damit einen Eilbeschluss des Sozialgerichts Münster aufgehoben, mit dem die Veröffentlichung der Pflegenoten in einem so genannten Transparenzbericht über ein Alten- und Pflegeheim in Bocholt vorläufig untersagt worden war (Beschluss vom 15.11.2010, Az.: 10 P 76/10 B ER).

Ob die Mängel im Einzelfall bereits beseitigt seien, sei unerheblich, so das Gericht. Vielmehr sei auf den Prüfungszeitpunkt abzustellen, so dass der Transparenzbericht insoweit eine Momentaufnahme darstelle. Soweit bemängelt werde, dass es derzeit noch keine pflegewissenschaftliche Grundlage für die Beurteilung der Pflegequalität gebe, bedeute dies nicht, dass dadurch die Gütequalität des Verfahrens in Frage gestellt werde. Der Gesetzgeber habe den schnellen Einsatz des von ihm neu geschaffenen Instruments zur Transparenzherstellung trotz der bestehenden Unsicherheiten gewollt, diese bewusst in Kauf genommen und das Informationsbedürfnis der Pflegebedürftigen in den Vordergrund gestellt.

Die Rechtsansicht des LSG Nordrhein-Westfalen teilen weitere Landessozialgerichte in Deutschland (so das Bayerische LSG, das LSG Hessen, das LSG Sachsen und das LSG Sachsen-Anhalt). Lediglich das LSG Berlin-Brandenburg hält den «Pflege-TÜV» grundsätzlich für rechtswidrig.

ttp intern

Neue Mitarbeiter

Seit dem 01. Dezember 2010 verstärkt Frau Tina Breede, Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte, das Team der **ttp GmbH-RECHTSANWALTSGESELLSCHAFT**.



Wir wünschen Ihnen ein friedliches,
harmonisches Weihnachtsfest, ein glückliches, gesundes
neues Jahr 2011 und verbinden damit den Dank
für die gute und erfolgreiche Zusammenarbeit.

Vorstand, Partner und Mitarbeiter von *ttp*



Impressum:

ttp AG Steuerberatungsgesellschaft, Rathausplatz 15, 24937 Flensburg
Vorstand: Peter Krumm (Sprecher), Robert Bullwinkel, Frank Hansen, Michael E. Heil, André Ralfs, Hajo Schmidt, Tjark-Ture Dierks, Carsten Theilen
Aufsichtsrat: Dr. Carl Hermann Schleifer (Vors.), Sitz der Gesellschaft: Flensburg, Amtsgericht Flensburg, HRB 2981 FL

ttp GmbH Rechtsanwalts-gesellschaft, Rathausplatz 15, 24937 Flensburg
Geschäftsführer: Carsten Theilen, Thomas Bertram, Sitz der Gesellschaft: Flensburg, Amtsgericht Flensburg, HRB 6224 FL

www.ttp.de